

# Deine Rechte beim Streik

FÜR AUSZUBILDENDE





## Warum streiken?



Die aktuellen Tarifrunden sind im vollen Gange und die Verhandlungen mit den Arbeitgebern laufen bereits. Wenn die Arbeitgeber sich nicht kompromissbereit zeigen, dann bleibt uns nur ein Mittel um unsere berechtigten Forderungen durchzusetzen - der Streik.

Mit der Niederlegung der Arbeit wird Druck auf die Arbeitgeber ausgeübt, um am Verhandlungstisch Bewegung zu erzeugen. Das Ziel des Streiks ist also der Abschluss eines Tarifvertrags.

Der Streik ist das stärkste Druckmittel, aber dieses kann nur dann Wirkung entfalten, wenn sich möglichst viele Arbeitnehmer:innen daran beteiligen.

Auch die Auszubildenden haben ihre Forderungen für die Tarifrunde aufgestellt - doch wie sieht es im Streikfall aus? Hier gibt es oftmals große Unsicherheiten: Darf ich als Auszubildender überhaupt streiken? Wie sieht das an Berufsschultagen oder im Ausbildungszentrum aus?

Alle notwendigen Informationen dazu findest du auf den nächsten Seiten.

# Deine Rechte!



### STREIKRECHT

In Deutschland ist das Streikrecht im Grundgesetz (Artikel 9) für Alle verankert - also auch für Auszubildenden. Das Streikrecht von Auszubildenden wurde bereits 1984 vom höchsten Arbeitsgericht bestätigt:

BAG 12.9.84, AP Nr. 81 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; 30.8.94 AuR 1995, 38.

In der Praxis heißt das: Wenn es eine Tarifforderung gibt, die für Auszubildende gilt, dürft ihr auf jeden Fall streiken! Beispiele wären: Ausbildungsvergütungen, Übernahme, Fahrtkosten für Berufsschule uvm.

## STREIK UND BERUFSCHULE / AUSBILDUNGSZENTRUM

Auszubildende dürfen an Berufsschultagen streiken! Denn das Streikrecht ist juristisch höher als die Berufsschulpflicht (gilt auch für das Ausbildungszentrum). Das Fehlen eines Auszubildenden aufgrund einer Streikteilnahme gilt als entschuldigt, das Ausbildungsziel ist dadurch keinesfalls gefährdet. Tipp: Sag in der Berufsschule/Ausbildungszentrum vorher Bescheid, dass du wegen Streik im entsprechenden Zeitraum nicht am Unterricht teilnehmen wirst.

# TRICKS DER ARBEITGEBER



Immer wieder versuchen Arbeitgeber, Auszubildende vom Streik abzuhalten. Hier die bekanntesten Beispiele:

# FÜR DIE BETEILIGUNG AN (WARN-)STREIKS KÖNNEN AZUBIS ABGEMAHNT / GEKÜNDIGT WERDEN

Das ist falsch! Kein Arbeitgeber darf das. Sollte ein Arbeitgeber dennoch eine Abmahnung, eine Rüge oder eine Kündigung vornehmen, wird jedes Arbeitsgericht eine solche Maßnahme umgehend für falsch erklären.

Meldet euch bei so etwas sofort bei eurer Gewerkschaft vor Ort!

### AZUBIS SIND KEINE ARBEITNEHMER UND DÜRFEN DESHALB AUCH NICHT STREIKEN.

Das ist falsch! Mit Arbeitnehmer:innen sind nach dem Gesetz ALLE gemeint, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Das grundgesetzlich verankerte Streikrecht gilt somit auch für Auszubildende.

# TRICKS DER ARBEITGEBER



WENN DIE BESCHÄFTIGTEN STREIKEN, MÜSSEN DIE AZUBIS DAFÜR SORGEN, DASS DIE ARBEIT WEITER GEHT.

Das ist falsch! Auszubildende dürfen nicht als Streikbrecher:innen missbraucht werden.

Außerdem ist in diesem Fall auch die notwendige sorgfältige Anleitung durch die Ausbilder:innen nicht mehr gewährleistet.

### WENN DU STREIKEN GEHST, KRIEGST DU KEIN GELD.

Stimmt nur fast. Durch die Streikteilnahme entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Zeit des Streiks Ausbildungsvergütung zu zahlen. IG BAU-Mitglieder erhalten deswegen das so genannte "Streikgeld". Dafür müsst ihr bereits drei Monate vor dem Streik Mitglied gewesen sein.

## JETZT ZÄHLST DU!



Tarifverhandlungen sind immer ein Kräftemessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmer:innen. Je stärker und je mehr Druck wir durch unsere Aktionen bis hin zu Streiks aufbauen, desto besser wird es uns gelingen, unsere Forderungen gegenüber den Arbeitgebern durchzusetzen.

Wenn wir unsere Mitglieder zum Streik aufrufen, dann deshalb, weil die Arbeitgeber euch kein annehmbares Angebot für mehr Geld und bessere Arbeitsbedingungen gemacht haben. Die Arbeitgeber haben es in der Hand, mit fairen Angeboten von Anfang an Streiks zu vermeiden.

Dasselbe gilt natürlich auch für Auszubildende und Dual Studierende: Wenn eure Interessen in der Tarifrunde berücksichtigt werden sollen, müsst ihr euch auch aktiv am Streik beteiligen!





## junge Westfalen

### **DEINE IG BAU**

Wie erfolgreich eine Gewerkschaft in Tarifauseinandersetzungen ist, hängt ganz wesentlich von ihrer Mitgliederstärke ab. Es lohnt sich für Dich immer IG BAU-Mitglied zu sein:



Als IG BAU-Mitglied bestimmst Du die Forderungen mit.



Als IG BAU-Mitglied bestimmst Du ob gestreikt wird.



Als IG BAU-Mitglied hast Du Anspruch auf Tarifverträge.



Als IG BAU-Mitglied hast Du Anspruch auf Streikgeld.



Als IG BAU-Mitglied hast Du Anspruch auf Rechtschutz.



Und noch viel mehr: kostenlose Bildungsangebote, Jugend-Sommercamp, günstige Urlaubsangebote, GUV Fakulta, Freizeitunfallversicherung, Beihilfe bei Arbeitsunfähigkeit uvm.



### **IMPRESSUM**

#### Herausgeber:

Industrie Gewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Region Westfalen Kreuzstrasse 22 44139 Dortmund https://westfalen.igbau.de/ https://www.facebook.com/igbauwestfalen/

#### Text und Redaktion:

Industrie Gewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Region Westfalen

### Gestaltung:

Industrie Ğewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Region Westfalen Nutzung von Canva-Lizenz

Gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes NRW

© April 2024

### **ANSPRECHPARTNERIN**

Kira Sawilla

IIndustrie Gewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Region Westfalen Jugendbildungsreferentin Mail: kira.sawilla@IGBAU.DE Mobil: 01512-6211717